

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022, wird verordnet:

Die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV, BGBl. II Nr. 391/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Meldepositionen 4.4.1, 4.4.2 und 4.5.1 der **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft und sind erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2026 anzuwenden. Die Meldeposition 4.2.3 der **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024 tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft und ist letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2025 anzuwenden.“

2. In der **Anlage** entfällt die Meldeposition 4.2.3.

3. In der **Anlage** wird in der Meldeposition 4.4.1 die Wortfolge „Verhältnis der risikogewichteten Aktiva (RWA) zur Summe der Aktiva“ durch die Wortfolge „Verhältnis des Gesamtrisikobetrages (TREA) zu den Gesamtaktiva“ ersetzt.

4. In der **Anlage** wird in der Meldeposition 4.4.2 der Begriff „Vermögensrendite“ durch die Wortfolge „Gesamtkapitalrendite“ ersetzt.

5. In der **Anlage** wird in der Meldeposition 4.5.1 die Wortfolge „Verhältnis der unbelasteten Aktiva zu den gedeckten Einlagen“ durch die Wortfolge „Verhältnis der gedeckten Einlagen zu den unbelasteten Vermögenswerten“ ersetzt.

Kommentiert [JR1]: Der Klammerausdruck (RoA) bleibt trotz Änderung der Wortfolge gleich ?

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, haben Sicherungseinrichtungen der FMA bis zum 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die aufgrund von § 33 Abs. 2 ESAEG erlassene Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung (SiEi-MV), BGBl. II Nr. 391/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024, dient der Festlegung von Umfang und Form sowie Inhalt und Gliederung der Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat in ihren (überarbeiteten) Leitlinien EBA/GL/2023/02 zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme gemäß der Richtlinie 2014/49/EU und zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinie EBA/GL/2015/10 vom 21.02.2023 neue Konvergenzvorgaben gemacht und insbesondere Begrifflichkeiten verwendet, auf die durch Anpassung der SiEi-MV nach den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 11 ESAEG Bedacht genommen werden soll. In diesem Zuge soll die Meldeposition 4.2.3 (Sonstige Liquiditätsquote) entfallen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5):

In- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Zu Z 2 bis 5 (Meldepositionen 4.4.1, 4.4.2 und 4.5.1 der Anlage, Entfall der Meldeposition 4.2.3 der Anlage):

Anpassungen an die (überarbeiteten) Leitlinien EBA/GL/2023/02.